



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 25.03.2013
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Risk-Management, Einführung eines Betriebs- und Organisationshandbuches im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- 2 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2012
- 3 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren des Marktes Helmstadt für den Bemessungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
- 4 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Helmstadt
- 5 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2012
- 6 Kalkulation der Abwassergebühren des Marktes Helmstadt für den Bemessungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
- 7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Helmstadt
- 8 Neuerlass der Ausbaubeitragsatzung (ABS) des Marktes Helmstadt
- 9 Bauantrag: Anbau eines Wintergartens auf Fl.Nr. 3854, Sude-tenstr. 9, Helmstadt

- 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1 Erneuerung Zaunanlage am Lagerhaus; Begriffserklärung "Endloszaun"
- 10.2 Ausschreibungen und Preisanfragen; Begriffsdefinition

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Andreas

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner entschuldigt

Kempf, Lothar entschuldigt

Müller, Ilona entschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1 Risk-Management, Einführung eines Betriebs- und Organisationshandbuches im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Im Zuge des Aufbaus eines gemeindlichen Risk-Managements ist der Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechend neu zu strukturieren.

Der Aufbau eines entsprechenden Betriebs- und Organisationshandbuches erfolgt in Zusammenarbeit mit der Firma ipse GmbH – einem Tochterunternehmen des Bay. Gemeindetages.

In mehreren Beratungsgesprächen wurde ein entsprechendes Betriebs- und Organisationshandbuch erarbeitet.

In diesem Handbuch werden die unternehmensspezifischen Festlegungen (Organisationsanweisungen, Arbeitsschutzanweisungen, Betriebsanweisungen) für die

- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation

bestimmt, wie sie nach

- Gesetzen
- Verordnungen, Satzungen
- staatlichen und technischen Regelwerken

sowie besonderen behördlichen Auflagen aus Betriebsgenehmigungen zu erfüllen sind.

Bei der Erstellung des BOH wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Überprüfungs- und Kontrollarbeiten an den technischen Anlagen entsprechend den technischen Regelwerken rechtssicher zu strukturieren.

Für jede technische Anlage wurde ein entsprechendes Dokument für den Zeitplan und Umfang der Inspektion durch das eigene Personal erstellt.

Des Weiteren wurden u.a.

- Hygienevorschriften
- Arbeitsschutzvorschriften
- Alarm/Notfallplan
- Erreichbarkeitsdienst

überarbeitet bzw. erstellt.

Als problematisch stellt sich die Lösung der Betriebsführung/Störungsbeseitigung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dar.

Auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit sind der Betrieb und die Beseitigung von Störungen sicherzustellen.

Aus diesem Grund wurden Verhandlungen über die Auslagerung der technischen Betriebsführung der Wasserversorgung geführt.

Die Energieversorgung Lohr-Karlstadt bietet für eigenständige Wasserversorgungsunternehmen die komplette Übernahme der technischen Betriebsführung an. Durch ihre Niederlassung in Veitshöchheim werden derzeit 7 Ortsnetze betreut.

- **Vorteile:**

- zeitliche Entlastung der Bauhofmitarbeiter
- Abdeckung der benötigten Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- entsprechend fachkundiges ausgebildetes Personal durch Spezialisierung vorhanden
- Verringerung des eigenen Haftungsrisikos

- **Nachteile:**

- zusätzliche Kosten, die zu 100 % über die Wasserverbrauchsgebühren refinanziert werden müssen
- das eigene Wissen des Bauhofpersonals im Bereich der Wasserversorgung wird langfristig sinken
- langfristig entsteht eine totale Abhängigkeit von einer Firma mit all seinen Nachteilen
- mehr Bürokratie für die Grundstückseigentümer bei der Beantragung eines Hausanschlusses/Bauwasseranschlusses etc.
- die Lehrgangskosten in Höhe von ca. 15.000 € für die Ausbildung einer Fachkraft Wasserversorgung laufen ins Leere

Die weiteren Verhandlungen mit dem Dienstleister und die Angebotsstruktur haben weitere Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer Auslagerung der technischen Betriebsführung erkennen lassen.

Erläuterung:

Zu Beginn der Verhandlungen wurden die Erstinvestition die durch den Markt Helmstadt für die technische Anbindung der entsprechenden Anlageteile (Brunnenpumpen, Abgabeschächte Fernwasser, Hochbehälter, Druckerhöhung) an die Leitstelle der Energieversorgung Karlstadt zu erbringen sind auf 5.000 € - 10.000 € beziffert. Mittlerweile belaufen sich diese Kosten auf 33.206 €. Ferner wurde zunächst angeboten, dass einzelne Module wie die Rufbereitschaft oder der Entstörungsdienst (z.B. Beseitigung von Rohrbrüchen) ausgelagert werden können. Von dieser Möglichkeit hat sich der Dienstleister im Laufe der Verhandlungen weit entfernt. Die Übernahme der technischen Betriebsführung ist nur dann möglich, wenn nahezu sämtliche Arbeiten von der Energieversorgung Lohr-Karlstadt ausgeführt werden.

- **Aufbau eines eigenen Rufbereitschaftsdienstes**

Die Trennung des Bereitschaftsdienstes für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig. Folglich kann der Bereitschaftsdienst für die Wasserversorgung in den

bestehenden Bereitschaftsdienst für die Kläranlage integriert werden. Die Entschädigung für die Rufbereitschaft erhöht sich durch die Ausweitung der Arbeitsgebiete nicht.

Organisatorisch ist der Mitarbeiterpool für den Bereitschaftsdienst Abwasser/Wasser zwingend zu erweitern (4 Mitarbeiter). Das Fachwissen der Mitarbeiter muss im Bereich Wasserversorgung und insbesondere im Bereich des Kläranlagenbetriebs angehoben werden, so dass eine selbständige Störungsbeseitigung durch alle Mitarbeiter des Bereitschaftsdienstes Wasser/Abwasser möglich ist.

Diese personelle- und organisatorische Herausforderung sollte der Markt Helmstadt zeitnah und mit dem notwendigen Nachdruck angehen!!!!

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die technische Betriebsführung nicht auszulagern, vielmehr ist der Rufbereitschaftsdienst für die Wasserversorgung in den bereits bestehenden Bereitschaftsdienstes für die Abwasserbeseitigung zu integrieren.

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Betriebs- und Organisationshandbuch zum 01.04.2013 in Kraft zu setzen. Die Sicherstellung der technischen Betriebsführung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt über den Aufbau eines Rufbereitschaftsdienstes, der in den bestehenden Bereitschaftsdienst für den Betrieb der Kläranlage integriert wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Angebot der Energieversorgung Lohr-Karlstadt für die Übernahme der technischen Betriebsführung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 0
Nein: 12
Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bekanntgabe der Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2012
--------------	--

Sachverhalt:

Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren durchzuführen. Überschüsse sind der Sonderrücklage zuzuführen. Defizite sind der Sonderrücklage zu entnehmen.

Gesamteinnahmen:

Im Unterabschnitt –Wasserversorgung- wurden die Gebühreneinnahmen im Haushaltsjahr 2012 mit 186.787,00 € kalkuliert. Das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2012 weist Einnahmen in Höhe von lediglich 171.093,44 € aus. Die Differenz ist auf einen Rückgang der abgerechneten Wassermenge von ca. 7.000 m³ gegenüber den Vorjahren zurückzuführen.

Gesamtausgaben:

Im Unterabschnitt –Wasserversorgung- wurden die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2012 mit 195.852 € kalkuliert. Das Rechnungsergebnis beläuft sich auf 195.789 €. Nennenswerte Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und dem Ist-Ergebnis sind keine festzustellen.

Entwicklung der Sonderrücklage Wasserversorgung:

	Kalkulation	Rechnungsergebnis
Beginn HJ 2012	- 15.088,10 €	- 15.088,10 €
Entnahme HJ 2012	- 8.345,00 €	- 24.695,56 €
Endstand HJ 2012	- 23.433,10 €	- 39.783,66 €

Der Marktgemeinderat nimmt das Zahlenwerk und die hierzu gegebenen Erläuterungen zur Kenntnis.

TOP 3	Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren des Marktes Helmstadt für den Bemessungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
--------------	--

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt –Wasserversorgung- schloss im Haushaltsjahr 2012 mit einem Defizit in Höhe von 24.695,56 €. Das kalkulierte Defizit lag bei 8.345,00 €.

Die Sonderrücklage –Wasserversorgung- weist nach der Entnahme des Defizits aus dem Jahre 2012 zum Beginn des Haushaltsjahre 2013 einen negativen Bestand in Höhe von 39.783,66 € aus.

Für den künftigen Kalkulationszeitraum sind 2 grundlegende Änderungen in der Gebührenkalkulation vorgesehen.

Zum einen ist beabsichtigt, den Kalkulationszeitraum von bisher einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

Des Weiteren ist geplant, die Berechnungsmethode der Grundgebühr grundlegend zu ändern.

Erläuterung:

Kalkulationszeitraum:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bisher wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Kostenüber- bzw. Unterdeckungen wurden jeweils der Sonderrücklage –Wasserversorgung- zugeführt bzw. entnommen.

Die Einbeziehung des vorhandenen Gesamtdefizites bzw. Gesamtüberschusses am Ende des einjährigen Kalkulationszeitraums in den künftigen Kalkulationszeitraum (1 Jahr) erfolgte bislang nicht, dies hätte sonst zu sehr schwankenden Wasserpreisen geführt. Die positiven/negativen Bestände der Sonderrücklage wurden jeweils über mehrere Kalkulationszeiträume eingerechnet.

Grundgebühr:

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG kann zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) eine Grundgebühr erhoben werden, die so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet.

Grundgebührenbemessung:

- Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhalte-/ Fixkosten).
- Keine Fixkosten sind Ausgaben für den Wasser- und Strombezug.
- Verbrauchsunabhängige Kosten können maximal zur Hälfte über Grundgebühren umgelegt werden.

Seit jeher wurden für Anwesen, bei denen der sog. Hauszähler im Einsatz ist (4 m³ Dauerdurchfluss), 5,00 €/Jahr an Grundgebühren erhoben. Eine detaillierte Berechnung der Grundgebühr fand bislang nicht statt.

Nachdem immer mehr Anwesen keinen bzw. nur einen sehr geringen Wasserverbrauch aufweisen, ist es aus Gründen der Gebührengerechtigkeit angezeigt, die Bemessungsgrundlage der Grundgebühr zu überdenken.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, künftig 25% der Fixkosten über die Grundgebühr zu erheben. Bei dem gewählten Prozentsatz von 25 % wird die Obergrenze von ca. 40 % am Gesamtaufkommen deutlich eingehalten.

Die Gebührenkalkulation zeigt auf, dass bei Umlage von 25% der Fixkosten auf die Grundgebühr je Anwesen ein Gebührensatz von 32,68 €/Jahr entfällt.

Es ist beabsichtigt, für Anwesen bei denen der sog. Hauszähler (4 m³ Dauerdurchfluss) im Einsatz ist, eine Grundgebühr in Höhe von 30,00 €/Jahr festzusetzen. Der höhere Gebührensatz für Anwesen, bei denen Wasserzähler mit einem größeren Dauerdurchfluss verwendet werden, ist mit den höheren Bezugskosten für die entsprechenden Wasserzähler begründet.

In der Kalkulation sind ab dem Jahre 2014 anteilige Personalkosten für den Aufbau eines Rufbereitschaftsdienstes berücksichtigt.

Wasserverbrauchsgebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine Gebührenerhöhung für den beabsichtigten Kalkulationszeitraum nötig ist.

Vergleichsberechnung alte/neue Wasserverbrauchsgebühr:

Ausgangswerte: 110 m³ Jahreswassermenge
Wasserzähler 4 m³/h Dauerdurchfluss

Jahresgebühr mit den alten Gebührensätzen:

110 m ³	Wasserbezug	x	1,95 €/m ³	=	214,50 €
Grundgebühr	Wasserzähler 4 m ³ /h		5,00 €/Jahr	=	5,00 €

	Zwischensumme				219,50 €
	7 % Mehrwertsteuer				15,36 €

Gesamt					234,86 €

Jahresgebühr mit den neuen Gebührensätzen:

110 m ³	Wasserbezug	x	2,10 €/m ³	=	231,00 €
Grundgebühr	Wasserzähler 4 m ³ /h		30,00 €/Jahr	=	30,00 €

	Zwischensumme				261,00 €
	7 % Mehrwertsteuer				18,27 €

Gesamt					279,27 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Helmstadt beschließt die Wasserverbrauchsgebühren für den Abrechnungszeitraum 01.07.2013 – 30.06.2016 wie folgt festzusetzen:

Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis	4 m ³ /h	30,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis	10 m ³ /h	50,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis	16 m ³ /h	70,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss über	16 m ³ /h	100,00 €/Jahr (netto)
Wasserverbrauchsgebühr		2,10 €/m ³ (netto)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Helmstadt
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Helmstadt hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Gebührensätze wie folgt festzusetzen:

Grundgebühren	derzeit	ab dem 01.07.2013
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 4 m ³ /h	5,00 €/Jahr	30,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 10 m ³ /h	6,00 €/Jahr	50,00 €/Jahr
Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 16 m ³ /h	10,00 €/Jahr	70,00 €/Jahr

Wasserzähler Dauerdurchfluss über 16 m ³ /h	25,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Wasserverbrauchsgebühr	1,95 €/m ³	2,10 €/m ³

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderungssatzung der derzeit gültigen BGS-WAS erforderlich.

Nachstehend der entsprechende Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Helmstadt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.03. 2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Helmstadt

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	30,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	70,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

(4) § 16 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

Helmstadt, XX.XX.2013

(Siegel)

Martin
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Bekanntgabe der Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2012
--

Sachverhalt:

Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Nachkalkulation der Abwassergebühren durchzuführen. Entstandene Überschüsse bzw. Defizite sind getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu ermitteln. Überschüsse werden der entsprechenden Sonderrücklage zugeführt. Defizite werden der entsprechenden Sonderrücklage entnommen.

Gesamteinnahmen:

Im Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- wurden die Gebühreneinnahmen im Haushaltsjahr 2012 mit 470.775 € kalkuliert. Das Ist-Ergebnis zum Abschluss des Haushaltsjahres weist Einnahmen in Höhe von lediglich 460.551,81 € aus. Die Differenz ist auf einen Rückgang der abgerechneten Schmutzwassermenge gegenüber den Vorjahren zurückzuführen.

Gesamtausgaben:

Im Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- wurden die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2012 mit 496.604,00 € kalkuliert. Das Ist-Ergebnis weist zum Abschluss des Haushaltsjahres 2012 Ausgaben in Höhe von 525.952,32 € aus.

Nennenswerte Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ist-Ergebnis sind in folgenden Bereichen festzustellen:

HHST 0.7000.5151 – Unterhalt der Entwässerungsanlage

Haushaltsansatz	20.000,00 €
Ist-Ergebnis	39.767,65 €

Begründung der Mehrausgaben:

ca. 5.000 € für Reparatur der Zaunanlage am RÜB (Seeweg)
ca. 5.000 € für Reparatur Hausanschluss (öffentl. Teil – Röthestraße)
ca. 1.600 € Reinigung der Straßeneinläufe durch Fremdfirma

HHST 0.7000.6325 – Verbrauchsmaterial

Haushaltsansatz	0,00 €
Ist-Ergebnis	16.422,07 €

Begründung:

Hier handelt es sich um Bezugskosten für Flüssigkeiten/Lösungen die zur Phosphatverringerng bzw. zur Schlammbehandlung im Kläranlagenbetrieb benötigt werden.

Bei der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2012 waren hierfür keine Haushaltsmittel angemeldet worden.

HHST 0.7000.6495 – Abwasserabgabe

Haushaltsansatz	19.185,00 €
Ist-Ergebnis	6.624,74 €

Aufgrund der niedrigeren Schmutzfrachtwerte durch die Inbetriebnahme der „neuen“ Kläranlage sinkt die Abwasserabgabe entsprechend.

Entwicklung der Sonderrücklage – Schmutzwasser:

	Kalkulation	Rechnungsergebnis
Beginn HJ 2012	- 22.288,62 €	- 22.288,62 €
Entnahme HJ 2012	- 4.871,27 €	- 50.134,49 €
Endstand HJ 2012	- 27.159,89 €	- 72.423,11 €

Entwicklung der Sonderrücklage – Niederschlagswasser:

	Kalkulation	Rechnungsergebnis
Beginn HJ 2012	- 2.507,01 €	- 2.507,01 €
Entnahme HJ 2012	+ 228,06 €	+ 11.284,63 €
Endstand HJ 2012	- 2.278,95 €	+ 8.777,62 €

Der Marktgemeinderat nimmt das Zahlenwerk der Nachkalkulation und die hierzu gegebenen Erklärungen zur Kenntnis.

TOP 6	Kalkulation der Abwassergebühren des Marktes Helmstadt für den Bemessungszeitraum 01.07.2013 - 30.06.2016
--------------	--

Sachverhalt:

Der Unterabschnitt –Abwasserbeseitigung- schloss im Haushaltsjahr 2012 mit einem Gesamtdefizit in Höhe von 38.849,86 €. Der Bereich –Schmutzwasser- erzielte ein Defizit in Höhe von 50.134,49 €, der Bereich –Niederschlagswasser- weist einen Überschuss in Höhe von 11.284,63 € aus.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Haushaltsjahres 2013 wie folgt:

Schmutzwasser	negativ	72.423,11 €
Niederschlagswasser	positiv	8.777,62 €

Für den kommenden Bemessungszeitraum ist geplant, den Kalkulationszeitraum von bisher einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

Erläuterung:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen soll.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Vergangenheit wurde generell ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um möglichst zeitnah auf Kostenunter- bzw. Überdeckungen reagieren zu können. Zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres wurde ein entsprechender Überschuss der Sonderrücklage Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser zugeführt. Im Falle eines Defizits der entsprechenden Sonderrücklage entnommen.

Die Einbeziehung des Gesamtbestandes (positiv/negativ) am Ende eines einjährigen Kalkulationszeitraums in den künftigen Kalkulationszeitraum (1 Jahr) erfolgte bislang nicht, dies hätte sonst zu sehr schwankenden Abwassergebühren geführt. Die positiven/negativen Bestände der Sonderrücklagen wurden jeweils über mehrere Kalkulationszeiträume eingerechnet.

Das Defizit Sonderrücklage –Schmutzwasser- ist auf – 72.423,11 € angewachsen. Es ist daher angezeigt, den Kalkulationszeitraum entsprechend zu verlängern, damit die Sonderrücklage über mehrere Jahre abgebaut werden kann. Gleichzeitig müssen jedoch die gebührenrelevanten Investitionsmaßnahmen in den Jahren 2013 – 2014 im Vorhinein möglichst genau ermittelt werden, so dass es bei den Kalkulationsansätzen für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zwischen Kalkulationsansatz und Ist-Ergebnis zu keinen größeren Abweichungen kommt.

Es wird daher vorgeschlagen, den Kalkulationszeitraum von bislang einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern.

In den Haushaltsjahren 2013 – 2014 sind folgende Investitionsmaßnahmen geplant, die wiederum zeitversetzt um ein Haushaltsjahr über die Abschreibungs- und Verzinsungsansätze des Anlagekapitals in die Abwassergebührekalkulation einfließen.

Haushaltsjahr 2013

Ausgaben:

Einbau einer Phosphatfällungsanlage/Kläranlage	Ansatz	80.000,00 €
Bepflanzung		
Ausgleichsmaßnahme für den Umbau der Kläranlage	Ansatz	10.000,00 €
Schlussrechnung Brandl-Bau		
Außenanlage und Umbaumaßnahmen	Ansatz	30.000,00 €
TV-Untersuchung Ortskanäle	Ansatz	160.000,00 €

Einnahmen:

Staatliche Zuwendung für den BA 06	Ansatz	211.492,89 €
------------------------------------	--------	--------------

Haushaltsjahr 2014

Fiktiver Ansatz

für noch nicht näher beschriebene Sanierungen	Ansatz	50.000,00 €
---	--------	-------------

TOP 7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Helmstadt
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Helmstadt hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Schmutzwassergebühr in Höhe von derzeit 3,35 €/m³ auf 4,10 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 0,75 €/m² auf 0,60 €/m² ab dem 01.07.2013 neu festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

Nachstehend er Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Helmstadt gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.03..2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Helmstadt

§ 1

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

(3) § 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom XX.XX. 2013 außer Kraft.

Helmstadt, XX.XX. 2013

(Siegel)

Martin
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 1

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Neuerlass der Ausbaubeitragssatzung (ABS) des Marktes Helmstadt
--

Sachverhalt:

In der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages (BayGT), welche bereits sowohl vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) überprüft und für rechtens befunden wurde, ist in § 8 folgender Absatz 5 enthalten:

„Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.“

Dieser Absatz wurde in der derzeit gültigen ABS des Marktes Helmstadt nicht eingefügt, da bislang für keine Straßen Beiträge erhoben werden mussten, an die im Außenbereich liegende, landwirtschaftlich genutzte Flächen anliegen.

Da nach neuerer und gefestigter Rechtsprechung des BayVGH solche Außenbereichsgrundstücke grundsätzlich auch einer Beitragspflicht unterliegen, bedarf es der entsprechenden Satzungsregelung.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die ABS mit dem in der Mustersatzung des BayGT enthaltenen § 8 Abs. 5 neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS -) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Bauantrag: Anbau eines Wintergartens auf Fl.Nr. 3854, Sudetenstr. 9, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 13.03.2013, eingegangen am 18.03.2013, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Anbau eines Wintergartens an der Südseite des bestehenden Wohnhauses Sudetenstr. 9 auf Fl.Nr. 3854 der Gemarkung Helmstadt.

Da dieses Vorhaben nicht mehr zu den verfahrensfrei gestellten Vorhaben gem. Art. 57 BayBO zählt, ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Da das Baugrundstück dem unbeplanten Innenbereich gem. Art. 34 BayBO zuzuordnen ist, ist ein Vorhaben dann genehmigungsfähig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbauten Grundstücksfläche und der Bauweise in die Umgebungsbebauung einfügt; dies ist im vorliegenden Fall gegeben, die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Erneuerung Zaunanlage am Lagerhaus; Begriffserklärung "Endloszaun"
--

„Endloszaun“ ist der Fachbegriff für einen Stabgitterzaun, dessen einzelne Zaunelemente aufgrund ihrer besonderen Konstruktionseigenschaften nicht waagrecht an den Zaunpfosten angebaut werden müssen, und die Zaunanlage damit dem Geländeverlauf flexibel angepasst werden kann. Auch können die Abstände der Zaunpfosten beim Endloszaun variiert werden. Dies wird durch entsprechendes Montagezubehör ermöglicht, das die Verbindung der Zaunelemente auch zwischen zwei Zaunpfosten zulässt.

Viele Hersteller bieten nur „normale“ Stabgitterzäune an, deren einzelne Zaunelemente nur waagrecht und die Stöße direkt an den Zaunpfosten befestigt werden können.

Die einzelnen Zaunelemente sind bei beiden Varianten 2,50 m lang. Der Endloszaun erfordert damit bei der Montage grundsätzlich nicht mehr Aufwand als der Einfachzaun, ist jedoch in der Handhabung wesentlich flexibler.

Aus diesem Grund schreibt das IB Köhl in der Regel nur noch die Endlosvariante aus.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 10.2 Ausschreibungen und Preisanfragen; Begriffsdefinition

Ausschreibungen beschreiben fest definierte Leistungen um die Angebote mehrerer Firmen 1:1 vergleichbar zu machen. Jede Firma bietet so ihren Preis für eine identische und vergleichbare Leistung an. Form und Durchführung einer Ausschreibung sind nach VOB festgelegt.

Bei einer einfachen **Preisanfrage** definiert jede angefragte Firma ihren Leistungsumfang und die genaue Ausführung der angefragten Leistung nach ihrer eigenen Einschätzung, ihrer Sachkenntnis und ihrem Leistungsvermögen. Dabei besteht das Problem, dass jede Firma unterschiedliche Materialien, einen unterschiedlichen Leistungsumfang und eine unterschiedliche Leistungsausführung für die naturgemäß nicht exakt definierte Preisanfrage anbietet (im Fall einer Baumaßnahme z.B. andere Fundamentausführung, andere Optik, andere Materialqualitäten, andere praktische Gebrauchswerte usw.), was dann für den Anfrager dazu führt, dass die eingehenden Angebote nicht wirklich vergleichbar sind, und die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote nicht wirklich gegeneinander abgewogen werden kann.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer